

Versteigerung von sichergestellten Fahrzeugen gemäß § 979 BGB i.v.m. § 42 HSOG;

Versteigerungsbedingungen

1. Der Verkauf der versteigerten Sache erfolgt am Versteigerungsort (Betriebsgelände der Firma Aschenbrenner GmbH) wie gesehen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Das Gewährleistungs- und Verbraucherrecht findet auf die Versteigerung keine Anwendung. Es liegt somit im eigenen Interesse der Bieter, die Fahrzeuge vor der Versteigerung zu prüfen.
2. Fahrzeugpapiere, Schlüssel, Hauptuntersuchungsberichte etc. liegen in der Regel nicht vor. Alle Informationen über die Fahrzeuge, die Fahrzeugbeschreibung, Angaben über den technischen Zustand, Kilometerleistung etc. erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und sind unverbindlich.
3. Die Teilnehmer/innen an der Versteigerung sind verpflichtet, sich durch Personalausweis/Pass auszuweisen und eine aktuelle Meldeadresse anzugeben. Erfolgt die Versteigerung durch eine Firma, ist die Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung oder eines Auszuges aus dem Handelsregister erforderlich, ggf. eine Vollmacht im Original, falls der Inhaber nicht selbst tätig wird. Erfolgt die Versteigerung auf den Namen einer anderen Person, ist die Vorlage einer Vollmacht im Original erforderlich.
4. Dem Versteigerer bleibt vorbehalten, die in der Versteigerungsliste angegebene numerische Auktionsfolge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
5. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf kein Übergebot abgegeben wird. Die/der Höchstbietende erhält den Zuschlag und ist an sein abgegebenes Gebot gebunden. Bestehen Zweifel über den Zuschlag, so steht es im Ermessen des Versteigerers, ob er den Zuschlag erteilt oder das Fahrzeug neu ausbietet. Das Mindestgebot beträgt 50,00 Euro. Es wird dann in Schritten von je 10,00 Euro bis 1.000 Euro geboten. Ab 1.000,00 Euro wird dann in Schritten von je 50,00 Euro weiter geboten. Höhere Gebote durch die Bieter selbst können vorgeschlagen werden.
6. Das Eigentum des ersteigerten Fahrzeuges geht nach vollständiger Zahlung an die Person über, die den Zuschlag erhalten hat. Der vollständige Kaufpreis ist nach Erteilung des Zuschlages in voller Höhe in Euro und in bar zu zahlen. Eventuell erhaltenes Wechselgeld ist sofort zu prüfen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Banknoten können nur bis zu einem Wert von 100 Euro angenommen werden.
7. Jeder Handel und Weiterverkauf von ersteigerten Fahrzeugen auf dem Versteigerungsgelände ist nicht gestattet.
8. Der Versteigerer der Stadt Kassel ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte von der Versteigerung auszuschließen.
9. Die Abholung der ersteigerten Fahrzeuge ist nach Versteigerungsende möglich und muss am Versteigerungstag erfolgen. Die Abholung der ersteigerten Fahrzeuge erfolgt auf Kosten und Risiko der Person, die den Zuschlag erhalten hat. Wird das ersteigerte Fahrzeug am Versteigerungstag nicht abgeholt, erlischt der Anspruch auf das ersteigerte Fahrzeug. Der Kaufpreis wird nicht zurückerstattet.

10. Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Firma Aschenbrenner GmbH sowie in allen Räumlichkeiten zum Zwecke der Besichtigung oder der Teilnahme an der Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle (Personen- und Sachschäden) jeglicher Art während der Besichtigung, Versteigerung oder Abholung ist eine Haftung der Stadt Kassel ausgeschlossen.
11. Es wird ausdrücklich auf die Beachtung des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen und der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen hingewiesen.

Stadt Kassel – Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
- Verwaltung -